DIE PSYCHOLOGIE DES MORDES

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770847

Die Psychologie des Mordes by Franz von Holtzendorff

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FRANZ VON HOLTZENDORFF

DIE PSYCHOLOGIE DES MORDES



Psychologie des Mordes.

Don

Frau; von Solhenborff.

Berlin, 1875.

Carl Sabel.

(ER. 183 Hei

+

Das Recht ber Ueberfehung in frembe Sprachen wird vorbehalten.

Oler. Slec. 1, 1994.

Das beutsche Strafgesesbuch bestimmt in seinem Paragra-

"Wer vorfählich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft."

Außer dem Morde wird auch der Mordversuch nach Paragraph 80 mit dem Tode bestraft, wenn er gegen den Kaiser, gegen den eigenen Candesherren, oder an dem Candesherren desjenigen Bundesstaates verübt wurde, in dessen Gebiet sich der Thäter zur Zeit der That besand.

Den Ueberlieferungen ber beutschen Rechtswissenschaft solgend, unterscheibet bas Gesetz das Berbrechen des schlechthin und ansnahmlos todeswürdigen Mordes von dem ihm zunächst verwandten, nicht mehr todeswürdigen Berbrechen des Todtschlags, als dersenigen Art vorsätzlicher Tödtung, welche nicht mit Ueberlegung ausgeführt wurde und aus diesem Grunde mit einer Zuchthausstrase von mindestens fünf Jahren bestrast werden soll.

An diese Strafbrohungen, welche fich auf die beiden allgemeinen hauptformen der vorsählichen Todtung, Mord und Todtschlag beziehen, schließen sich im sechszehnten Abschnitt unseres Strafgesethuchs andere, die gewisse besondere, der Auszeichnung und hervorhebung wurdige, Fälle der vorsählichen Todtung betreffen.

X. 232. 1.* (527



Mit Rudficht auf die Schwere der Strafe ergiebt fich demgemäß folgende Reihe von Abstufungen in unserem Strafgesethuche:

- Die Todes strafe: für den Mord und solchen Mordversuch, der als hochverrätherisches Attentat gegen den Kaiser oder einem deutschen Candesherren angesehen wird (§§. 211 und 80);
- 2. Lebenslängliches Buchthaus ober Buchthaus nicht unter gebn Jahren:
 - a. für benjenigen, welcher bei Unternehmung einer strafbaren handlung, um ein der Ausführung entgegentretendes hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsählich einen Menschen tödtet (§. 214);

b. für den Tobtichlag an einem Berwandten auffteigender Einie (§. 215);

- 3. Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren: für den Todtschlag in gewöhnlichen Fällen (§. 212);
- 4. Zuchthausstrafe nicht unter brei Jahren: für die vors
 jätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt ("Kindesmord"), oder bei der Annahme milbernder Umftande
 eine Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren. (§. 217);
- 5. Gefängnißstrafe nicht unter drei Sahren: für benjenigen, welcher durch das ausbrückliche und ernsthafte Berlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt wurde (§. 216);
- 6. Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten für ben Tobtichlag, begangen im gerechten Born gegen ben Getöbteten ober unter soustigen milbernben Umständen (§. 213).

Bef allen Diesen Tobtungen ist vorausgesetzt, daß die Ab-

ficht bes Thaters auf die herbeiführung des Todes gerichtet war und die Statsauwaltschaft im Stande ist, den Beweis zu führen, daß dem Thater diese Absicht innewohnte. Nach dem Stande des deutschen Gesehes ist somit weder Mord noch Todtschlag vorhanden, wenn der Thater dem Verstorbenen eine schwere, den Tod verursachende Wunde oder auch Gift beibrachte, ohne daß die begleitenden Umstände zu dem Schluß zwingen, daß der Tod vom Thater gewollt war.

Die Unvollfommenbeit aller menschlichen Rechtspflege bringt es mit fich, bag nur ein gemiffer, genau nicht zu ermittelnber Theil ber richterlichen Urtheile bem wirtlichen Sachverhalt einer verbrecherischen That entsprechen tann. Auch bie befte Juftig fennt mabrheitswidrige Freisprechung megen mangeluber Schulbbeweise ober ungerechte Berurtheilungen auf Grund richterlicher Brrthumer. Da fene Unterscheidung zwischen ftattgehabter "Neberlegung" und "Richtüberlegung" bes Sanbelnden über Tod und Beben nach ber Unflage entichetbet, mabrend fie bei allen anberen Berbrecherfallen unberudfichtigt bleibt, fo ergiebt fich durch das hinzutreten diefes Untericheibungsmertmals für die Tobtungsverbrechen eine Bervielfaltigung in ben Mangeln ber Rechtspflege. Es geschieht wegen mangelhafter und unaulänglicher Beweismittel, bag berjenige nur wegen Todtichlags bestraft wird, beffen "Ueberlegung" von der Anflage nicht ermiefen werben fann und ebenso ist es möglich, bag nach einer vorsätzlich begangenen, den Tob verurfachenden Bermundung den Thater bie geringe Strafe ber Rorperverletzung trifft, weil ber Borfat gu tobten, nicht mit ausreichender Rlarbeit bargethan werden fonnte. Bedeutfamer für die menschlichen Gerechtigteiteintereffen ericheint ber entgegengesette Fall, in welchem ein Angeflagter, ber Babrbeit juwiber ju einer barteren Strafe verurtheilt murbe, weil er außer Stande mar, in glaubhafter Beife biejenigen Umftanbe nachzuweisen, die eine milbere Strafe zu Folge gehabt haben (529)

würden. Wer es nicht vermag, zu beweisen, daß er ben Aft überlegter Tödtung auf ausdrückliches Berlangen des Getöbteten beging, wird als Mörder an Stelle der ihm gedührenden Gefängnißstrase, mit der Todeöstrase belegt werden; das Schicksal einer ungerecht härteren Strase trifft auch benjenigen, welcher, des Todtschlags augetlagt, nicht glaubhaft machen kann, daß er vom Getödteten durch schwere, unverschuldete Reizung zur That hingerissen wurde. Be zahlreicher die thatsächlichen Elementarkörper eines Rechtsbegriffes, desto größer die Zisser der möglichen Rechtsbrethumer.

Tob und Leben eines Angeklagten hängen in der Strafrechtspflege nicht allein von der wirklichen Beschaffenheit seines Berbrechens, sondern auch von der Richtigkeit und Genauigkeit jenes Spiegelbildes ab, welches der gerichtliche Beweis von dem hergange der That den Richtern und Geschwornen zu bieten vermag.

Sind die Lichtbilder, die der Sounenstrahl mechanisch auf der Platte des Photographen vom menschlichen Antity abzeichnet, immer genan den Gesichtszügen des Urbildes entsprechend? Wenn es unähnliche Lichtbilder giebt, wie könnte man darauf zählen, daß die Nachtbilder der verbrecherischen Gesinnung durch die tausenbfache Strahlenbrechung menschlicher Wahrnehmungen und Schluftsolgerungen, Empfindungen und Vermuthungen, des Absiches und des Mitleids in vollkommen richtigen und scharfen Umrissen vor dem Blide des Geschwornen enthüllt werden?

Es ist eine weitverbreitete Annahme, daß jener Unterschied von Mord und Todtschlag leicht und sicher erkennbar sei und jeder Seschworne kraft seines untürlichen Meuschenverstandes zu bestimmen vermöge, in welchem Seelenzustande sich ein des Mordes Angeklagter zur Zeit seiner That besunden habe, ob er mit Nebersegung handelte, oder nicht? Dennoch lätzt sich zeigen, daß diese Vorstellung eine durchaus irrige ist, daß nicht einmal Die Biffenichaft im Stande ift, auf biefem Gebiete ber Pfpchotogie fichere Granglinien zu gieben, daß die Rechtsbegriffe über Mord und Tobtichlag in ber Beidichte febr erheblichen Bechielfällen unterlegen und auch beut ju Tage bei den Gulturvollern eine Nebereinftimmung in ber Burbigung bes ichwerften Berbrechens nicht vorhanden ift1). Bunachft wolle man im hinblid auf die möglichen Ergebuiffe einer folden Untersuchung den gegenwartigen Buftand bes beutichen Strafgefeges noch einmal ins Auge faffen. Der Gefetigeber erffarte: Alle galle bes fogenannten Morbes find fich innerlich jo gleich, bag fie mit einer und berfelben Strafe, ber Tobesftrafe nämlich, vom Richter belegt werben muffen. Ausgenommen bavon ift nur ber Rindesmord, in welchem eine Mutter, gleichviel ob mit ober ohne Ueberlegung, ihr neugebornes Rind ums leben bringt und jenes verhaltuigmagig feltene Bortommuis einer überlegten Todtung folder, die barnach verlangt haben. Andrerfeits find bie Fälle ber ohne Ueberlegung verübten Todtung, nach ber Annahme besfelben Befehgebers, innerlich fo febr verfchieben, daß die Abstufungen ber Strafbarteit zwischen einer unterften Grange von feche Monaten Gefängnig und einer bochften Grange von lebenslänglicher Buchthansstrafe eingeschloffen liegen. bem negativen Mertmal der Richtsiberlegung (alfo bes Tobtfchlage) lagt bas Gefet maunigfaltige Untericheibungen ber größeren ober minderen Schuld zu, in bem pofitiven Merfmale ber leberlegung (alfo bei bem Morbe) bagegen nicht, als ob ber bloge, ber gangen Menichheit verhaßte Name bes Mordes genugte, um bie Bernichtung bes Schulbigen als unumganglich nothige Forberung bes Rechtsgefühls, ober feine Schonung, lebiglich als Sache ber in fich felbft unberechenbaren Onabe ericheinen gu laffen.2) Schon darin liegt ein nicht unbedeutender Berftog gegen bie Grundfage ber Folgerichtigfeit, bag bas Gefet in einem rein negativen Merimal Stufen der Berichulbungen mit ver-